

systems (indem sich z. B. komplexe Rechtsgebiete wie der Umweltschutz herausbilden).<sup>5</sup> Gewährt das sozialistische Recht Handlungsspielräume zur Ausschöpfung der differenzierten Möglichkeiten (z. B. durch ein entsprechendes Verhältnis von Rechten und Pflichten oder Aufgabennormen), dann ist es mit der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht zu vereinbaren, wenn diese Regelungen als mehr oder weniger unverbindliche Vorschläge des Gesetzgebers betrachtet werden. Sie sind vielmehr im Zusammenhang mit den auf ihre Verwirklichung gerichteten Rechten und Pflichten bzw. im Prozeß der Leitung und Planung zu erfüllen.

Beispielsweise sind Regelungen, die zur planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft verpflichten (§ 3 Ministerratsgesetz, § 4 GöV, § 3 VEB-VO), verbindliche Festlegungen für die Leitungstätigkeit der staatlichen Organe und der Betriebe, die im Zusammenhang mit anderen Regelungen zu verwirklichen sind. Das gilt auch für die rechtlichen Regelungen, die das Schöpfertum bei der Erfüllung übertragener Verpflichtungen fördern. Dabei kommt den Leitern in Betrieben und Kombinat, den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie den gesellschaftlichen Organisationen eine besondere Verantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Rechtsordnung zu. Die rechtsverbindlichen Aufgaben der Betriebsleiter sind vor allem in Betriebs- und Kombinatordnungen entsprechend den rechtlichen Regelungen und den jeweiligen betrieblichen Bedingungen konkretisiert. Dazu gehören z. B. die Programme der langfristigen Intensivierung, die Konzeption zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs, das Qualitätssicherungsprogramm, die Ordnungen zur Führung und Auswertung der Haushaltsbücher und zur Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, Schutzgüteordnungen sowie spezielle Sicherheitsordnungen. Diese Ordnungen sind wiederum die Grundlage für einzelne Wettbewerbsprogramme, kollektiv- und persönlich-schöpferische Pläne, Notizen zum Plan und andere Verpflichtungen.

Das alles betrifft die Durchsetzung des sozialistischen Rechts in der Leitungstätigkeit. So ist z. B. das Zulassen einer nicht an den Bedürfnissen orientierten Gegenplankombi- nierung zugleich ein Verstoß gegen die sozialistische Gesetzlichkeit. Auf der gleichen Ebene liegen die die Staatsdisziplin und die Gesetzlichkeit verletzenden „Extravahabens“, die mit dem Staatsplan unvereinbar sind.<sup>6</sup> Die dem zugrunde liegenden Auffassungen laufen auf eine Gegenüberstellung von Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit hinaus. Diese Gegenüberstellung bedeutet nichts anderes, als Einzel- oder Gruppeninteressen dem im Staatsplan zum Ausdruck kommenden Gesamtinteresse überzuordnen. Den sozialistischen Prinzipien der Leitung und Planung entspricht allein der Ausgangspunkt, daß das sozialistische Recht die Erfordernisse und Interessen der Gesellschaft verkörpert und damit auch zweckmäßig ist. Dem sind Einzelentscheidungen unterzuordnen. Bei Widersprüchen, die nicht im Rahmen der Rechtsnormen lösbar sind, muß von den zuständigen Organen geprüft werden, ob eine Änderung des Rechts notwendig ist. Hier haben alle staatlichen Organe, insbesondere die Justizorgane, die Aufgabe, die Rechtssetzung zu unterstützen.

#### *Anforderungen an die Mitarbeiter der Justizorgane*

Der wissenschaftlich-technische Fortschritt stellt hohe Anforderungen an die qualifizierte und einheitliche Anwendung des sozialistischen Rechts durch die Justizorgane. Sachverhalte, die Probleme der Durchsetzung oder des Schutzes des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zum Gegenstand haben, sind meist kompliziert. Das gilt vor allem für das Neuerer- und Erfinderrecht, für das Arbeitsrecht und das Strafrecht.

In der Rechtsanwendung den allgemeinen Maßstab

unserer Rechtsnormen und damit das gesellschaftliche Interesse entsprechend der Spezifik des Einzelfalls durchzusetzen ist ein komplizierter Vorgang. Er bedarf der stärkeren Anleitung und Unterstützung. In diesem Zusammenhang gewinnen u. E. Grundsatzentscheidungen und Richtlinien des Obersten Gerichts an Bedeutung. Die bewußte Orientierung der Einzelentscheidung an diesen Leitungsdokumenten ist ein Erfordernis, um bei der Rechtsanwendung den gesellschaftlichen Auftrag zu erfüllen.

Unter dem Aspekt des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist z. B. die Kompliziertheit der Anwendung der „Gefährdungstatbestände“ des Strafgesetzbuchs nicht zu übersehen. Hier könnte die Notwendigkeit heranreifen, richtungweisend auf die Rechtsanwendung Einfluß zu nehmen. Das gilt u. E. auch für die Fälle, in denen z. B. zu prüfen ist, wann bei Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz (§§ 193 ff. StGB) einem Verantwortlichen ein öffentlicher Tadel aufzuerlegen ist. Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts kommt z. B. dem Urteil des Obersten Gerichts vom 19. April 1977 — OAB 4/76 — (NJ 1977, Heft 12, S. 376) eine richtungweisende Bedeutung für die disziplinarische Verantwortlichkeit von Werkträgern zu, die auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung tätig sind.

Der Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen, die sich gegen den wissenschaftlich-technischen Fortschritt richten oder ihn hemmen, kommt besonderes Gewicht zu. Diese Aufgabe hat Bedeutung für unsere gesellschaftliche Entwicklung, aber auch für den weiteren Verlauf der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus. Die möglichen materiellen und ideellen Folgen der Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zwingen deshalb dazu, alle Potenzen zur Durchsetzung des Rechts zu nutzen. Oberflächliche Feststellungen zu den Ursachen und Bedingungen entsprechen nicht diesen Erfordernissen.

Bei der Aufklärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt ist die Frage, wann Sachverständige heranzuziehen sind, weiter zu durchdenken. Trotz der zunehmenden Qualifizierung und Spezialisierung der mit der Aufklärung solcher Sachverhalte beauftragten Mitarbeiter der zuständigen Organe bleiben oft komplizierte Fragen, die ohne Sachverständige nicht eindeutig zu beantworten sind. Deshalb ist der notwendigen Mitwirkung von Sachverständigen große Aufmerksamkeit zu widmen.

Auch die Konfliktkommissionen behandeln zunehmend einen erheblichen Teil von Streitigkeiten bzw. Rechtsverletzungen, die unmittelbar mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt verbunden sind. Für ihre Anleitung und Qualifizierung auf diesem Gebiet sind ebenfalls weitergehende Überlegungen und Anstrengungen notwendig.

Die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie der Geheimnisschutz erlangen für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt eine größere Bedeutung. Gerade auf diesen Gebieten kommt es auf die komplexe Führung des Wettbewerbs an. Die Forderung, den sozialistischen Wettbewerb mit dem Kampf um die Anerkennung als „Bereich der vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit“ zu verbinden und die Ergebnisse gemeinsam abzurechnen, setzt auf dem Gebiet des wissenschaftlich-technischen Fortschritts vor allem voraus, das System der Schutzgüte in Forschung und Entwicklung, Konstruktion und Technologie sowie den ordnungsgemäßen Überleitungsprozeß in die Produktion zu entwickeln und effektiv zu gestalten

#### *Einheit von Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit*

Wir gehen in Übereinstimmung mit der von sowjetischen Autoren und der in der DDR-Literatur vertretenen Auffassung davon aus, daß das entscheidende Kriterium für